

Nachrichten vom Landtage.

Zweihundert und zwei und sechzigste öffentliche Sitzung der zweiten Kammer, am 16. Juni 1834.

Fortsetzung der speciellen Berathung des Berichts der 1. Deputation, das Recrutirungsgesetz und die Militairpflichtigkeit betreffend.

Die Sitzung wird gegen 10 Uhr eröffnet, das Protocol der lehtvorherigen verlesen, genehmiget und von den Abgeordneten Schweinitz und Winkler (aus Räckniz) mit unterzeichnet.

Auf der Registrande war neu eingegangen:

1) Bericht der 3. Deputation der 2. Kammer vom 12. Juni 1834 über einige derselben vorliegende von mehreren Landgemeinden, dann von den Abgg. Secr. Richter und Scholze ausgegangene, die Landrentenbank betreffende Anträge; zu verlesen und auf die Tagesordnung. 2) Bericht derselben Deputation vom 28. Mai 1834, den Antrag des Abg. Eisenstuck wegen stiftungsmäßiger Verwendung des Einkommens der Stifter Meissen und Wurzen; desgl. 3) Der Abg. Lattermann bittet unterm 14. Juni 1834 um Urlaub vom 23. bis 27. Juni. 4) Der Abg. v. Petrikowsky-Bindenau bittet unterm 13. Juni 1834 um Urlaub vom 16. bis letzten Juni 1834. 5) Der Abg. Rostik und Jänckendorf bittet um Urlaub auf 3 Tage. Sämmtliche 3 Urlaubsgesuche werden bewilligt.

Man geht nun zur Tagesordnung über, welche die fortzusetzende Berathung über den Bericht der 1. Deputation, den Gesetzentwurf wegen Erfüllung der Militairpflicht betreffend, enthielt.

Der Referent Schäffer trägt zuvörderst der Kammer die der Deputation für den bei §. 5 c. vorgeschlagenen dritten Befreiungsgrund aufgetragene und von ihr entworfene Fassung vor, des Inhalts: „c) der einzig verbliebene Sohn einer Familie, welche einen Sohn, oder mehrere während der Dienstleistung durch den Krieg, oder in Zeiten des Friedens bei und in unmittelbarer Folge der Ausübung des Militairdienstes verloren hat. In beiden Fällen muß jedoch dieser Verlust während der Dienstzeit eingetreten sein.“

Es ließ sich dagegen von keiner Seite eine Erinnerung vernehmen und die Kammer erklärte sich auf die an sie gestellte Frage damit durchgängig einverstanden.

Man hatte in der vorigen Sitzung noch über den §. 12. abgestimmt. Referent trug nun den folgenden Theil des Berichtes vor, nach welchem die Deputation vorgeschlagen hatte, den Theil der im Gesetzentwurfe beigefügten Verordnung, welcher die Organisation der Behörden betrifft und in den §§. 8. 9. 11. 12. 13. 14. und 16. der Verordnung enthalten ist, in das Gesetz unter den §§. 12. b. c. d. e. f. und g. aufzunehmen und in ein eignes Capitel zu bringen unter der Ueberschrift: „Viertes

Capitel. Behörden für das Recrutirungsgeschäft“ auch in §. 9. der Verordnung, unter e. das Wort „6ten“ in „7ten“ zu verwandeln und aus §. 13. das Wort „alt-erbländischen“ hinwegzulassen.

Staatsminister v. Beschwitz: Im Allgemeinen sei wohl der Grundsatz richtig, daß, wenn ein Gesetz in 2 Abtheilungen zerfalle, in Gesetz und Verordnung, das, was die Behörden betreffe, in die Verordnung gehöre; indessen, da in andern bisher berathenen Gesetzen eine Ausnahme hin und wieder gemacht und allgemeine Bestimmungen über die Behörden ebenfalls in das Gesetz aufgenommen worden, so möge es auch hier, jedoch unbeschadet des oben aufgestellten Principis, geschehen; was dagegen die specielle Ausführung dieser allgemeinen Bestimmungen, insbesondere die Ernennung der einzelnen Personen betreffe, müsse der Verordnung verbleiben, das sei lediglich Sache der Verwaltung und ein Recht der Regierung, welches ihr nicht entzogen werden könne; es würde auch, wollte man dergleichen specielle Bestimmungen in das Gesetz aufnehmen, noch der Nachtheil daraus erwachsen, daß, wenn die Regierung z. B. statt daß jetzt der Kriegsminister zum Vorsitzenden der Recrutirungsbehörde bestimmt worden, künftig, wie ihr zu thun freistehen würde, einen andern Staatsminister damit zu beauftragen für angemessen erachten sollte, das Gesetz alsdann abgeändert werden müßte.

Abg. Richter (aus Zwickau) fand in dieser ministeriellen Aeußerung um so mehr Veranlassung, diesen Gegenstand besonderer Aufmerksamkeit zu empfehlen, und hielt, wenn man solchen von dem constitutionellen Gesichtspuncte aus betrachte, für rathlich, den Vorsitz dem Minister des Innern zu übertragen, weil dadurch eine Art von Controle hergestellt werde, die ihm, wie überall, auch hier als besonders empfehlenswerth erscheine; übrigens könne es wohl nur dem Publicum wünschenswerth sein, aus dem Gesetze zu ersehen, welcher Behörde und welchen Personen die obere Leitung fest übertragen worden, und welchen die Entscheidung in diesen Angelegenheiten und namentlich über etwaige Reclamationen zustehen.

Die Abgg. Hausner und Art stimmen damit überein und ersterer gedenkt insbesondere noch, daß wohl den Ständen die Befugniß zustehen müsse, mit zu bestimmen, welche Gegenstände dem oder jenem Ministerio zuzuweisen und gehören sollten.

Staatsminister v. Beschwitz kommt nochmals darauf zurück, daß im allgemeinen in dem vorliegenden Falle auf die Behörden die Berathung mit zu richten, man Seiten der Regierung geschehen lassen wolle, jedoch die Benennung der Per-